

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

| | |
|-------------------------|--|
| Eröffnung | 29.08.2025 |
| Frist der Einreichung | 01.12.2025 |
| Zuständiges Departement | Parlamentsdienste (PD) |
| Zuständige Bundesstelle | Parlamentsdienste (PD) / Hauptbereich II / Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) |
| Zuständige Organisation | Sektion Politische Grundlagen |
| Adresse | Parlamensgebäude -, 3003, Bern |
| Projektseite | https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/76/cons_1 |
| Kontaktperson | Coralie Menétrey (cannabisregulierung@bag.admin.ch) , Daniela Eberli (Daniela.Eberli@parl.admin.ch) |
| Telefon | +41 58 462 88 56 |

Kontakt Information der einreichenden Stelle

| | |
|----------------------------|-------------------------------|
| Name (Firma/Organisation) | Staatskanzlei des Kantons Uri |
| Abkürzung | -- |
| Zuständige Stelle | -- |
| Adresse | Rathausplatz 1, 6460 Altdorf |
| Kontaktperson Vorname | Alexandra |
| Kontaktperson Name | Planzer |
| Telefonnummer (Rückfragen) | -- |
| Eingereicht am | -- |

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

| Rückmeldung zur Gesamtvorlage | Ablehnung |
|-------------------------------|---|
| Begründung | <p>Der Kanton Uri lehnt die Vorlage ab. Er unterstützt dabei die in der Stellungnahme der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) dargelegte grundsätzliche Haltung, wonach eine allfällige Neuregulierung des Cannabiskonsums Chancen für die Sucht- und Gesundheitspolitik bieten kann. Besonders wichtig ist jedoch, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen oberste Priorität hat. Aus Sicht des Kantons Uri ist sicherzustellen, dass eine Liberalisierung des Cannabiskonsums keinesfalls auf Kosten des Jugendschutzes erfolgt. Der Jugend- und Konsumentenschutz muss im Zentrum der Gesetzesvorlage stehen und konsequent umgesetzt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass ein striktes Abgabeverbot an Minderjährige ohne Ausnahmen gelten muss, flankiert durch ein vollständiges Werbe-, Sponsoring- und Promotionsverbot für Cannabisprodukte. Werbung, Auslagen in Schaufenstern oder jegliche Form der Produktpräsentation, die insbesondere für Jugendliche attraktiv wirken könnte, sind klar zu untersagen.</p> <p>Der Kanton Uri betont ausdrücklich, dass der Onlineverkauf von Cannabisprodukten ausgeschlossen werden muss. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Onlinehandel von Alkohol- und Tabakprodukten zeigen deutlich, dass die Altersverifikation weder beim Bestellvorgang noch bei der Lieferung ausreichend funktioniert. Der Onlineverkauf birgt ein erhebliches Risiko, dass der Jugendschutz nicht gewährleistet werden kann, und würde zudem eine einheitliche Marktkontrolle und Preisgestaltung erheblich erschweren. Der Schutz Minderjähriger kann nur durch physische Verkaufsstellen mit klar definierten Konzessionsauflagen und persönlicher Alterskontrolle vor Ort sichergestellt werden. Daher lehnt der Kanton Uri den Onlineverkauf von Cannabisprodukten entschieden ab.</p> <p>Darüber hinaus spricht sich der Kanton Uri klar gegen die Einrichtung von Konsumräumen aus. Solche Einrichtungen haben eine verharmlosende Wirkung auf den Cannabiskonsum und können als indirekte Form der Werbung verstanden werden. Sie stehen zudem im Widerspruch zu bestehenden kantonalen Regelungen, etwa zu Rauchverböten in bedienten Innenräumen. Aus Sicht des Kantons Uri ist der Cannabiskonsum nicht in einem gesellschaftlich normalisierten Rahmen zu fördern, sondern im Gegenteil auf Schadensminderung, Prävention und Aufklärung auszurichten.</p> <p>Die Gesetzesvorlage führt zu einem unverhältnismässigen administrativen und finanziellen Mehraufwand für die Kantone, der in dieser Form nicht tragbar ist. Der Vollzug der vorgesehenen Massnahmen, insbesondere im Bereich Konzessionierung, Kontrolle, Monitoring und Lenkungsabgabe, übersteigt die bestehenden personellen und finanziellen Kapazitäten der Kantone deutlich. Bereits die bisherigen Erfahrungen im Vollzug des Tabak- und Alkoholrechts haben gezeigt, dass den Kantonen häufig zu wenig Mittel zur Verfügung stehen, um die gesetzlichen Vorgaben wirkungsvoll umzusetzen.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Gesetzesvorlage zum jetzigen Zeitpunkt als verfrüht einzustufen ist. Die laufenden Pilotprojekte zur kontrollierten Abgabe von Cannabis sind noch nicht abgeschlossen, und eine fundierte Auswertung der daraus gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse liegt noch nicht vor. Diese Resultate sind jedoch zentral, um eine evidenzbasierte Regulierung vorzunehmen und mögliche Risiken sowie Chancen realistisch beurteilen zu können. Eine Gesetzesänderung darf daher erst erfolgen, wenn die Ergebnisse der Pilotprojekte vollständig vorliegen und in die weitere Ausarbeitung einfließen können.</p> <p>Aus Sicht des Kantons Uri ist eine deutliche Vereinfachung der Vollzugsbestimmungen erforderlich. Gleichzeitig muss ein Finanzierungsmechanismus vorgesehen werden, der den Kantonen ausreichend Mittel für den Vollzug sowie für Präventions-, Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen zur Verfügung stellt. Ein angemessener Anteil der Lenkungsabgaben ist zwingend an die Kantone auszuschiessen, damit diese ihre Aufgaben im Bereich Jugendschutz, Gesundheitsschutz und Prävention erfüllen können.</p> |

Zusammenfassend ist der Kanton Uri der Ansicht, dass die Gesetzesvorlage in der aktuellen Form zu überarbeiten ist. Der Jugendschutz muss im Mittelpunkt stehen, der Onlineverkauf von Cannabisprodukten ist aus Gründen des Vollzugs und der Alterskontrolle strikt abzulehnen, Konsumräume werden nicht befürwortet, und der administrative Aufwand für die Kantone muss auf ein umsetzbares Mass reduziert werden. Nur unter diesen Bedingungen kann eine allfällige Regulierung glaubwürdig, wirksam und im Sinne des Gesundheits- und Bevölkerungsschutzes umgesetzt werden.

Anhang